



Germanistisches Institut
Lehrstuhl für Allgemeine und
Vergleichende Literaturwissenschaft
(Komparatistik)

Fachschaftsrat Komparatistik
c/o Fachschaftsrat Germanistik
Gebäude GB 3/136
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

fr-komparatistik@rub.de
<http://frkomparatistik.wordpress.com/>

15.11.2014

Infoschreiben zur Anwesenheitspflicht

Liebe Kommilitoninnen und Kommilitonen!

Wie ihr vielleicht schon mitbekommen habt, gibt es seit der Verabschiedung des Hochschulzukunftsgesetz (HZG) in den meisten universitären Veranstaltungen keine Anwesenheitspflicht mehr.

Da wir von verschiedenen Seiten mitbekommen haben, dass unter den Studierenden große Unsicherheit darüber besteht, was diese neue Regelung nun für sie bedeutet, wollen wir euch mit diesem Schreiben alle auf den gleichen Wissensstand bringen. Bitte beachtet aber auch, dass dieses Infoschreiben nicht rechtsverbindlich ist.

Der relevante Paragraph des HZG ist § 64 (2a). Dort findet ihr folgenden Text:

„Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum, eine praktische Übung oder eine vergleichbare Lehrveranstaltung.“

(Quelle:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567&menu=1&sg=0&keyword=hochschulzukunftsgesetz. Letzter Zugriff am 07.11.2014)

Aus diesem Text geht also hervor, dass es ist nicht mehr erlaubt ist, Studierende als Voraussetzung für die Verbuchung einer erbrachten Prüfungsleistung zur Anwesenheit zu verpflichten. Es dürfen jedoch nach wie vor Anwesenheitslisten geführt werden, nur dass die Verbuchung der Prüfungsleistung eben nicht davon abhängig sein darf, dass der Name des entsprechenden Studierenden für jede Sitzung auf dieser Liste steht.

Ausgenommen von dieser Regelung, wie recht eindeutig aus dem Gesetzestext hervorgeht, sind **Exkursion, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen.** Das bedeutet aber auch, dass es sich tatsächlich um derartige Veranstaltungen handeln muss; sie dürfen nicht nur als solche bezeichnet werden.

Komplizierter wird die Sache bei der Frage was eine „**vergleichbare Lehrveranstaltung**“ ist und ob Seminare darunter fallen. Hierzu gibt es Erläuterungen in der Begründung zum Gesetz. Diese hat nicht den Rang eines Gesetzes, wird aber zu dessen Auslegung herangezogen. Darin steht folgendes:

"Das Seminar stellt daher grundsätzlich keine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 dar. Nur im Falle von Seminaren, die auf eine Teilnahme von weniger als 20 bis 30 Studierenden angelegt sind und bei denen mit Blick auf diesen Umstand erst die tatsächlichen Voraussetzungen dafür bestehen, einen wissenschaftlichen Diskurs einzuüben, kann ausnahmsweise und bei Anlegung eines strengsten Maßstabes eine vergleichbare Lehrveranstaltung im Sinne des Absatzes 2a Halbsatz 2 vorliegen, wenn ohne Anwesenheitsobliegenheit das Lernziel nicht oder nur mit einem sehr erheblichen Mehraufwand erreicht werden könnte."

Weiterhin heißt es:

"Das mit derartigen Lehrveranstaltungen [Seminaren] oftmals verfolgte Lernziel der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs lässt sich auf vielfältige Weise und angesichts heutiger Medien nicht ausschließlich bei Anwesenheit vor Ort erreichen."

(Quelle: <http://www.asta-bochum.de/seite/anwesenheitspflicht>. Letzter Zugriff am 07.11.2014)

Knapp zusammenfassend bedeutet das, **vergleichbare Lehrveranstaltungen dürfen nur für max. 20 bis 30 Studierende ausgelegt sein, es muss ein wissenschaftlicher Diskurs eingeübt werden und der Stoff darf nicht (bzw. nicht ohne erheblichen Mehraufwand) anders als durch Anwesenheitspflicht eingeübt werden können.**

Das bedeutet, dass es eine Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen wie Methodikseminaren oder ähnlichem geben könnte, aber in „den klassischen Literatur- und Referatsseminaren ist
SEITE 2 | 3

Anwesenheitspflicht wohl nicht zulässig“, so der AStA (Quelle: <http://www.asta-bochum.de/seite/anwesenheitspflicht>. Letzter Zugriff am 07.11.2014).

Wie ihr seht, ist die Sache ziemlich kompliziert, wie so häufig bei Gesetzestexten. Daher ist auch unter der Universitätsverwaltung und den Lehrstühlen noch nicht abschließend geklärt, wie damit umzugehen ist. Zudem sind die neuen Regelungen erst mit Semesterbeginn und dementsprechend überraschend bekannt geworden.

Der Lehrstuhl der Komparatistik befindet sich derzeit in Gesprächen mit dem Dekanat, um festzulegen, wie mit der Abschaffung der Anwesenheitspflicht umzugehen ist. Das bedeutet, dass noch geklärt werden muss, welche Veranstaltungen eventuell Ausnahmen von dieser neuen Regelung darstellen und - vor allem - durch welche Leistungen die erforderlichen CP erbracht werden können, wenn die Anwesenheit nicht kreditiert werden darf. Diese Vorschläge und Ideen werden nach der Genehmigung durch das Dekanat noch einmal mit dem Fachschaftratsrat rückgekoppelt werden.

Bisher ist also nicht eindeutig zu klären, wie mit der Abschaffung der Anwesenheitspflicht umzugehen ist, vor allem für dieses Semester. Sowohl der Lehrstuhl als auch der Fachschaftratsrat bemühen sich jedoch um eine schnelle und faire Lösung für beide Seiten.

Sobald es neue Informationen gibt, werden die Dozenten und wir als Fachschaftratsrat euch selbstverständlich auf den neusten und hoffentlich endgültigen Stand bringen!

Falls ihr dringende Fragen zu der Regelung innerhalb der Komparatistik habt, könnt ihr euch selbstverständlich immer an uns wenden. Entweder ihr kommt in unsere Sprechstunde (freitags 10.00-11.00 Uhr, GB 6/57) oder ihr schreibt uns eine E-Mail (fr-komparatistik@rub.de).

Außerdem könnt ihr euch mit euren Fragen zur Anwesenheitspflicht im Allgemeinen auch per Mail an den AStA wenden: anwesenheitspflicht@asta-bochum.de

Ihr könnt euch gerne selbstständig informieren. Dazu findet ihr den gesamten Text des HZG hier: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567&menu=1&sg=0&keyword=hochschulzukunftsgesetz.

Oder ihr nutzt die Seite des AStA: <http://www.asta-bochum.de/seite/anwesenheitspflicht>.

Euer FR Komparatistik